

Behandlung der Anregungen und Hinweise (Abwägungsbeschluss)

Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange und Verwaltung schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise gemäß § 1 (7) BauGB im Verfahren nach § 3 (2) und § 4(2) BauGB

Grundlagen:

- Information der nach § 4 (1) BauGB beteiligten TÖB über die Durchführung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 04.01.2011 mit Schreiben vom 28.03.2011
- Information der Öffentlichkeit durch Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 3. Jahrgang 21 Jahrgang vom 26. März 2011
- Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2011, in der Zeit vom 04.04.2011 bis einschließlich 06.05.2011

1. Übersicht der Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und denen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben wurde sich zu äußern.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Behörde / Verwaltung	Informationsschreiben vom 28.03.2011
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg	X
2	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald	X
3	Industrie- und Handelskammer Cottbus	X
4	Handwerksammer Cottbus	X
5	Unternehmerverband Brandenburg e.V.	X
6	Gemeinde Kolkwitz	X
7	Fachbereich Ordnung- und Sicherheit	X
8	Fachbereich Bauordnung / untere Denkmalbehörde	X
9	Fachbereich Umwelt und Natur	X

2. Übersicht der berührten Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens dem Bebauungsplanentwurf ohne Hinweise und Anregungen zugestimmt haben:

Die Stellungnahmen werden nicht in die Abwägung eingestellt.

Lfd. Nr.	Beteiligte Stelle	Schreiben vom
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg	18.04.2011
2	Regionale Planungsstelle Lausitz-Spreewald	Gemeinsame Stellungnahme mit lfd. Nr. 1
7	Fachbereich Ordnung und Sicherheit	12.04.2011
8	Fachbereich Bauordnung / untere Denkmalbehörde	

3. Übersicht der Träger öffentlicher Belange/Verwaltung, die auf Grund der Abforderung vom 28.03.2011 keine Stellungnahme abgegeben haben:

Die in der nachfolgenden Übersichtsliste zusammengefassten berührten Träger öffentlicher Belange haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahme abgegeben. Die Stadt Cottbus geht davon aus, dass die Planung, die von diesen Stellen wahrzunehmenden Belange entweder nicht berührt oder bereits berücksichtigt sind.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange / Verwaltung
2	Handwerksammer Cottbus
3	Industrie- und Handelskammer Cottbus
5	Gemeinde Kolkwitz
4	Unternehmerverband Brandenburg e.V.

4. Abwägung der Stellungnahme mit relevanten Hinweisen

Lfd. Nr.	Fachbereich 72	26.04.2011
----------	----------------	------------

Inhalt der Anregungen:

UNB:

- Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren weitergeführt werden. In diesem Verfahren ist zwar keine förmliche Umweltprüfung und kein Umweltbericht erforderlich, es entbindet jedoch nicht von der Notwendigkeit, die von der Planung berührten Belange, einschließlich der Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 nach allgemeinen Grundsätzen zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Abs. 3) und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7)
- Auf die Beachtung der Satzung zum Schutz von Bäumen der Stadt Cottbus (Baumschutzsatzung der Stadt Cottbus vom 21.11.2001, erschienen im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 19/ 2001) sei an dieser Stelle hingewiesen.
- Weiterhin ist zu ermitteln, ob geschützte Tierarten nach § 44 BNatSchG sowie deren Fortpflanzung- und Ruhestätten im Vorhabensgebiet vorkommen. Es werden dabei Aussagen zu Vorkommen von gebäudebrütenden Vogelarten und Fledermäusen erwartet. Für die Betrachtung ist die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages unum-

gänglich. Der konkrete Umfang eines solchen artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist mit der UNB, Herrn Jäkel abzustimmen.

Stellungnahme der Stadt Cottbus:

- Der Bebauungsplan wird nicht als Bebauungsplan der Innenentwicklung i. S. von § 13 a BauGB aufgestellt. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Cottbus handelt es sich um die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 2a BauGB, der im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt wird. Gemäß § 9 Abs. 2a BauGB kann für im Zusammenhang bebaute Ortsteile (§ 34) zur Erhaltung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche, auch im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und der Innenentwicklung der Gemeinden, in einem Bebauungsplan festgesetzt werden, dass nur bestimmte Arten der nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB zulässigen baulichen Nutzungen zulässig oder nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. In den zu erhaltenden oder zu entwickelnden zentralen Versorgungsbereichen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Vorhaben, die dieser Versorgungsbereichen dienen, nach § 30 oder § 34 vorhanden oder durch einen Bebauungsplan, der die Aufstellung förmlich eingeleitet ist, vorgesehen sein.

Von diesem Recht hat die Stadt Cottbus für den Bereich der gem. Einzelhandels- und Zentrenkonzept-Konzept festgesetzten Nahversorgungslagen, „Altes Straßenbahndepot“ und „An der Karl-Liebknecht-Straße“ Gebrauch gemacht. Ziel der Planung ist es, zur Erhaltung und Entwicklung sowie zur Stärkung der zentralen Versorgungsbereiche, Ewald-Müller-Straße und Schweriner Straße und der Zentrumsstruktur der Stadt Cottbus durch die Festschreibung der im Plangebiet bereits genehmigten Versorgungseinrichtungen eine weitere Zulassung von Einzelhandel entgegenzuwirken. Ein über die Festsetzung hinausgehender Regelungsbedarf im Plangebiet kann nicht begründet werden. Die planungsrechtlichen Festsetzungen beziehen sich ausschließlich auf die Festsetzungen zur Steuerung der Einzelhandelsnutzungen. Neuansiedlungen, Änderungen und Nutzungsänderungen von Einzelhandelsbetrieben sollen ausgeschlossen werden. Davon ausgenommen sind die o. g. im Plangebiet vorh. Einzelhandelseinrichtungen, die in ihrem Bestand weiterhin zulässig bleiben. Die Festsetzung eines Gebietes nach BauNVO erfolgt nicht. Daraus leitet sich ab, dass alle baulichen Vorhaben in Folge hinsichtlich ihrer Zulässigkeit in Bezug auf das Einfügen im Baugenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zu prüfen sind.

Die Bestandsvorhaben im Plangebiet wurden zulässigerweise und unabhängig von diesem Bebauungsplan errichtet. Diese stellen somit den gegenwärtigen Umweltzustand dar. Dieser derzeitige Umweltzustand wird durch die Aufstellung des Bebauungsplanes hinsichtlich der abwägungsrelevanter Art und Weise nicht berührt.

- Im Zuge der Aufstellung von Bebauungsplänen ist im Rahmen der Umweltprüfung regelmäßig zu ermitteln, ob die geplanten Festsetzungen zur Zerstörung oder Beschädigung der Populationen oder der Fortpflanzung- und Ruhestätten einer besonders oder streng geschützten Tierart oder der Standorte besonders geschützter Pflanzenarten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG führen können. Dies ist bei Maßnahmen nach den Vorschriften des BauGB dann der Fall, wenn ökologische Funktionen der von dem Eingriff des BauGB betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten solcher Arten auch im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt wird (§ 42 BNatSchG). Festsetzungen mit dieser Folge sind nur möglich, wenn eine Befreiung in Aussicht gestellt werden kann. Das Erfordernis zur Erstellung eines Artenschutzgutachtens kann hier nicht begründet werden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht geeignet die in den vorangegangenen Ausführungen dargestellten Auswirkungen zu bewirken. Planungsziel ist der Schutz zentraler Versorgungsbereiche durch die Festschreibung des vorh. Bestandes an Einzelhandelsflächen im Plangebiet. Festsetzungen, die eine Erweiterung von Baupotentialen im Plangebiet zum Ziel haben erfolgen im Bebauungsplan nicht. Die artenschutzrechtliche Verbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG sind in der Bauleitplanung zu beachten, wenn sie die Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes bewirken können. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind nicht geeignet eine solche Wirkung zu erzeugen. In

dem Fall ist die Gemeinde weder bauplanungsrechtlich noch artenschutzrechtlich verpflichtet weitere Ermittlungen anzustellen.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung des Bebauungsplanes wird dahingehend ergänzt, dass durch das Vorhaben der derzeitige Umweltzustand nicht berührt wird.

Die Aufstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages kann nicht begründet werden.